

Gestützt auf Art. 4 lit. b) des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) und § 1 der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung) ist der Gemeinderat zuständig für die Erteilung von Gelegenheitswirtschaftspatenten.

Der Gemeinderat erlässt hierzu die folgenden Richtlinien:

1. Die Gesuchsformulare für Gelegenheitswirtschaftspatente können am Schalter der Einwohnerkontrolle oder auf der Website der Gemeinde Beringen (www.beringen.ch / Downloads / Formulare) bezogen werden.
2. Die ausgefüllten Formulare sind frühzeitig, d.h. spätestens 7 Tage vor dem Anlass, bei der Einwohnerkontrolle einzureichen.
3. Falls der Gewinn für gemeinnützige Zwecke verwendet wird, ist das auf dem Formular genau zu beschreiben. Gebühren können in solchen Fällen auf begründetes Gesuch hin reduziert oder ganz erlassen werden. Bei zu spät eintreffenden Gesuchen ist in jedem Fall die ganze Gebühr zu bezahlen.
4. Es muss festgehalten werden, ob Alkohol ausgeschenkt wird oder nicht. Bei Alkoholausschank wird die Gebühr um 50 % erhöht. Diese Abgabe fällt dem Suchtprophylaxe-Fonds des Kantons Schaffhausen zu.
5. Der Entscheid über Bewilligung oder Verweigerung des Gesuches wird den jeweiligen Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.
6. Die Gebühren für ein Gelegenheitswirtschaftspatent betragen:

	<u>ohne Alkohol</u>	<u>mit Alkohol</u>	(+ 50 %)
1 Tag	CHF 50.--	CHF 75.--	
2 Tage	CHF 70.--	CHF 105.--	
3 Tage	CHF 90.--	CHF 135.--	
4 Tage	CHF 110.--	CHF 165.--	

Für jeden weiteren Tag wird ein Zuschlag von CHF 10.-- pro Tag (ohne Alkohol), bzw. CHF 15.--pro Tag (mit Alkohol) erhoben.

Diese Bestimmungen unterstehen dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken des Kantons Schaffhausen und der Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 1. Oktober 1996.

Diese Richtlinien ersetzen das Merkblatt für Vereine betreffend Gelegenheitswirtschaftspatent vom Oktober 1996.

Beringen, 20. November 2017

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Der Schreiber:

H. Schuler.

F Casura